

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Leindecker, Frau Becker,
Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-310/-350/-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-kr/he

Datum
28.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 28.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat mit Erlass vom 27.04.2020 die Organisation der Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geregelt.

- Die Maximalgruppengröße in Gruppen-, Betreuungs- und Schlafräumen - einschließlich der Kinder, die sich zur Eingewöhnung dort aufhalten - umfasst maximal zwölf Kinder im Kindergartenalter. Kurzzeitige Überschreitungen sind möglich, um die Verteilung der Kinder auf andere Einrichtungen oder in die Tagespflege organisieren zu können (§ 2 Abs. 3a, g).
- Grundsätzlich gilt für den zeitlichen Umfang der Betreuung die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Soweit aus objektiven Gründen nicht der von den Eltern gewünschte Betreuungsumfang geleistet werden kann, sind mit Unterstützung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe möglichst einvernehmliche Lösungen zu suchen (§ 3 Abs. 1, 2).

- Soweit nicht ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern vorhanden ist, etwa durch den Wegfall von Sammelgruppen, richtet sich die Verfahrensweise nach den Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 20 KiFöG (§ 4 Abs. 1). Es können befristet auch die freien Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen (§ 4 Abs. 2).

Der Erlass tritt am 29.04.2020 in Kraft.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere auch zur Arbeits- und Dienstpflicht des Personals in Kindertageseinrichtungen (§ 5) und die Wochenarbeitsstunden (§ 6), verweisen wir auf den als **Anlage 1** beigefügten Erlass und bitten um Beachtung.

II.

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt hat die als **Anlage 2** beigefügte Handreichung erarbeitet. Es sind wesentliche Vorschläge für Gesundheits- und Arbeitsschutz der Mitarbeiter*innen, Abstandsgebote, Reinigungs- und Hygienemaßnahmen u.a. erläutert.

Es solle vor Ort – auch in Absprache mit den Gesundheitsämtern – entschieden werden, welche Maßnahmen notwendig sind.

Die Eröffnung von Museen muss das Land in einer Verordnung noch regeln.

III.

Schulen sollen wieder ans Netz – Planungen des Bildungsministeriums

Bildungsminister Marco Tullner hat am Dienstag den Plan für den weiteren Verlauf des aktuellen Schuljahres vorgelegt. „Unser Ziel ist es, Planungssicherheit für die Schulen, die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Eltern zu schaffen. Gleichzeitig gilt es, weiterhin hohe Infektionsschutzmaßstäbe einzuhalten“, erklärte Tullner. Ziel sei es, dies durch eine enge Verzahnung von Präsenz- und Fernunterricht zu gewährleisten. In einer Verabredung mit den Kultusministern der Länder bestand Einigkeit darin, dass grundsätzlich weitere schrittweise Öffnungen der Schulen in Jahrgangsstufen bzw. in Lerngruppen erfolgen sollen und jede Schülerin und jeder Schüler bis zu dem Beginn der Sommerferien tage- oder wochenweise die Schule besuchen können soll.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kabinetts am 2. Mai zur Fünften SARS- CoV-2-EindV sollen in einem ersten Schritt dazu ab Montag, 4.Mai 2020, die Abschlussklassen des kommenden Jahres sowie die 4. Klassen der Grundschulen in die Schulen zurückkehren. Ab

Mittwoch, 6. Mai 2020, sollen zusätzlich die Jahrgangsstufen, die das Abitur 2022 an Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen ablegen, regelmäßig in den Schulen präsent sein. Die Beschulung erfolgt im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht.

Für die Aufteilung innerhalb einer Schulwoche können sich daraus verschiedene Organisationsformen ergeben. Jede Schule wählt - unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen - ein für sich zuverlässig praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen bzw. Kurse zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. „Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Gleichzeitig sollen nur Teile der Klassen an den Schulen präsent sein, um die Einhaltung der Mindestabstände zu ermöglichen“, so Tullner.

Darüber hinaus sollen ab dem 06. Mai und bis zum Beginn der Pfingstferien alle weiteren Schuljahrgänge tageweise in kleinen Gruppen in den Schulen anwesend sein. Jeder Schuljahrgang wird dabei an einem separaten Tag und in kleinen Gruppen beschult. Damit soll erreicht werden, wieder einen persönlichen Kontakt zu Lehrkräften zu ermöglichen, Lernstandsdefizite zu ermitteln und die weitere Beschulung im Fernunterricht zu strukturieren. „Wir wollen allen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, wenigstens an einem Tag die Schule zu besuchen und offene Fragen und Probleme mit den Lehrkräften zu diskutieren. Gleichzeitig sollen organisatorische Fragen zur Beschulung nach den Pfingstferien geklärt werden“, erläuterte Tullner. Für die Zeit der Pfingstferien sollen die Schulen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten freiwillige Angebote für die Schülerinnen und Schüler zum Abbau von Defiziten vorhalten. Eine Notbetreuung wird weiterhin vorgehalten.

Nach aktuellen Planungen sollen nach den Pfingstferien, ab dem 2. Juni 2020, alle Schuljahrgänge im regelmäßigen Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht in die Schulen kommen. „Wir schaffen damit zum jetzigen Zeitpunkt Planungssicherheit und geben allen Beteiligten eine Perspektive für den Verlauf des aktuellen Schuljahres“, sagte Tullner.

- Der Einsatz für Präsenzunterricht oder Notbetreuung in der Schule von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen.

Die Betroffenen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Lehrkräfte, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden für Fernunterricht eingesetzt.

- Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt, in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.
- Modelle können z. B. der tageweise oder der wochenweise Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht sein. Die Klassen werden dabei in zwei Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe kommt dabei separat in die Schulen.

- Die Maßgaben des § 15 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV sowie die Maßgaben künftig weiterer Eindämmungsverordnungen sind einzuhalten. Die fortgeschriebenen Reinigungs- und Hygienepläne gelten weiterhin. Dabei kommen vorerst die für die „Notbetreuung“ erarbeiteten Pläne zum Tragen. Die dort beigefügten Schaubilder und Hinweise zur richtigen Handhygiene sowie zur Hust- und Niesetikette sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen.

In allen genutzten Räumen ist insbesondere auch auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Dazu sind zumindest in allen Pausen alle Fenster weit zu öffnen.

Im Land Sachsen-Anhalt besteht im Schulwesen derzeit keine Maskenpflicht. Dennoch wird vielerorts über das freiwillige Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken den individuellen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen. Die Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken sind zu beachten.

Bei Benutzung des Schülerverkehrs ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 3 Abs. 2 4. SARS-CoV-2 EindV erforderlich. Soweit möglich soll auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Quelle: Pressemeldung der Staatskanzlei 181/2020

Das Ministerium hat mit Datum vom 28.04.2020 einen Erlass zu der vorstehenden Pressemeldung herausgegeben, der **Anlage 3** dieses Rundschreibens ist.

IV.

Investitionsbank startet Online-Antragsverfahren Soforthilfeprogramm „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT“

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) hat im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT“ seit Anfang des Monats bis zum gestrigen Tage rund 149,1 Millionen Euro in Form von Zuschüssen an Soloselbstständige und kleinere Unternehmen im Land, die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind, ausgezahlt. Bis jetzt gingen bei der Bank rund 42.000 Anträge ein, davon befanden sich bis gestern Abend rund 25.500 in Bearbeitung: 17.700 Soforthilfen wurden bewilligt, 1.300 Anträge mussten wegen unvollständiger Angaben zurückgeschickt werden und 6.500 werden aktuell weiterbearbeitet. Rund 1.800 Anträge lagen mehrfach vor und wurden ebenfalls zurückgeschickt. Das durchschnittliche Bewilligungsvolumen je Antrag liegt bei rund 8.400 Euro; pro Tag werden inzwischen bis zu 1.400 Anträge bewilligt.

Ab sofort können Unternehmen auch ein Online-Antragsverfahren zur Beantragung von Soforthilfen bei der Investitionsbank nutzen, das seit vergangenen Freitag auf den Internetseiten der Bank freigeschaltet ist. Grundsätzlich müssen die Kunden wie bei der klassischen Antragstellung auch alle notwendigen Daten angeben. Das Online-Verfahren bietet aber zu den Textfeldern und Kästen zum Ankreuzen unmittelbar Ausfüllhilfen an. Der Kunde kann jederzeit das Online-Tool nutzen und auch von mobilen Endgeräten aus darauf zugreifen. Die Antragstellung ist durch das Anlegen eines personalisierten Kundenkontos, das die einzelnen Schritte abspeichert, zu jedem Zeitpunkt möglich.

„Beim Start unseres Soforthilfe-Programms wurde zunächst bewusst auf ein reines Online-Verfahren verzichtet, insbesondere mit Blick auf Erfahrungen anderer Bundesländer mit technischen Problemen und dort erforderlichen Prüfung von Betrugsversuchen“, erläuterte Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann am Dienstag. „Wir haben der Investitionsbank gleichwohl Zeit eingeräumt, um mit einem Dienstleister ein sicheres Verfahren zu entwickeln, das dazu beiträgt, dass Anträge künftig noch leichter gestellt und damit auch schneller bewilligt werden können.“ Nach Angaben der Investitionsbank kann durch das neue Verfahren vermieden werden, dass Antragssteller ihre Anträge unvollständig absenden. Das spare Zeit bei der Antragsbearbeitung.

Zusätzlich zu den Zuschüssen vergibt die Investitionsbank auch günstige Darlehen. Bis Montagabend sind bereits 27 Anträge im Gesamtvolumen von rund 2,6 Millionen Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern bewilligt worden. Insgesamt liegen der IB rund 237 Anträge vor. Auch für die Darlehen für Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern liegen erste Interessenbekundungen nach Angaben der Bank vor, erste Gespräche seien geführt worden. Konkrete Zahlen konnte die Bank dazu noch nicht nennen.

Quelle: Pressemeldung der Staatskanzlei 182/2020.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen